

Neufassung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 30), des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. 2007, S.11), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. September 2025 (GVBl. S. 196) und des § 19 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) und § 3 ThürKO i.V.m. § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ThürKO wird folgende Parkgebührenordnung in der Sitzung des Stadtrates am 23.03.2026 bekanntgegeben.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Leinefelde-Worbis werden, soweit diese Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben und nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
- (2) Es gelten in der Anlage 1 festgelegten Parkzonen 1, 2 und 3. Die Anlage kann jederzeit fortgeschrieben werden.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges oder mehrerer Fahrzeuge auf den im § 1 Abs. 2 genannten Parkflächen zu folgenden Uhrzeiten:

- Parkzone 1: Montag bis Freitag jeweils von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Parkzone 2: täglich ohne Zeitbegrenzung
Parkzone 3: täglich von 09:00 bis 18:00 Uhr

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge auf den in § 1 genannten Parkflächen parkt.

Gebührenbefreit sind Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf den dafür gekennzeichneten Parkflächen.

§ 4
Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen:

Parkzone 1

Parkdauer	Parkgebühren
bis zu einer Parkzeit von 1 Std. je 10 Min.	jeweils 0,10 €
bis zu einer Parkzeit von 1,5 Std.	1,00 €
bis zu einer Parkzeit von 2 Std.	2,00 €

Parkzone 2

Parkdauer	Parkgebühren
bis zu einer Parkzeit von 2 Std.	1,00 €
Tagesticket	3,00 €
Wochenticket	8,00 €
Monatsticket	20,00 €

Parkzone 3

Parkdauer	Parkgebühren
täglich von 09:00 bis 18:00 Uhr	6,00 €

§ 5
Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 16.10.2019 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 13.04.2026


Christian Zwingmann
Bürgermeister



Anlage 1 zur Parkgebührenordnung der Stadt Leinefelde-Worbis

- Parkzone 1: Bahnhofstraße Leinefelde
- Parkzone 2: Parkplätze am Bahnhof Leinefelde
Parkplatz hinter dem Rentamt Worbis
Parkplatz Mühlhauser Chaussee Leinefelde
Parkplatz Zentraler Platz
- Parkzone 3: temporärer Parkplatz Beethovenstraße
temporärer Parkplatz Am Milchhof (ehem. Milchhofgelände)

Kostenpflichtige Parkplätze in Leinefelde



Parkzone 1

Bahnhofstraße

40+2 Behindertenparkplätze

Parkzone 2

Bahnhof (Gleis 10)

20+2 Behindertenparkplätze

Mühlhäuser Chaussee

32+3 Behindertenparkplätze

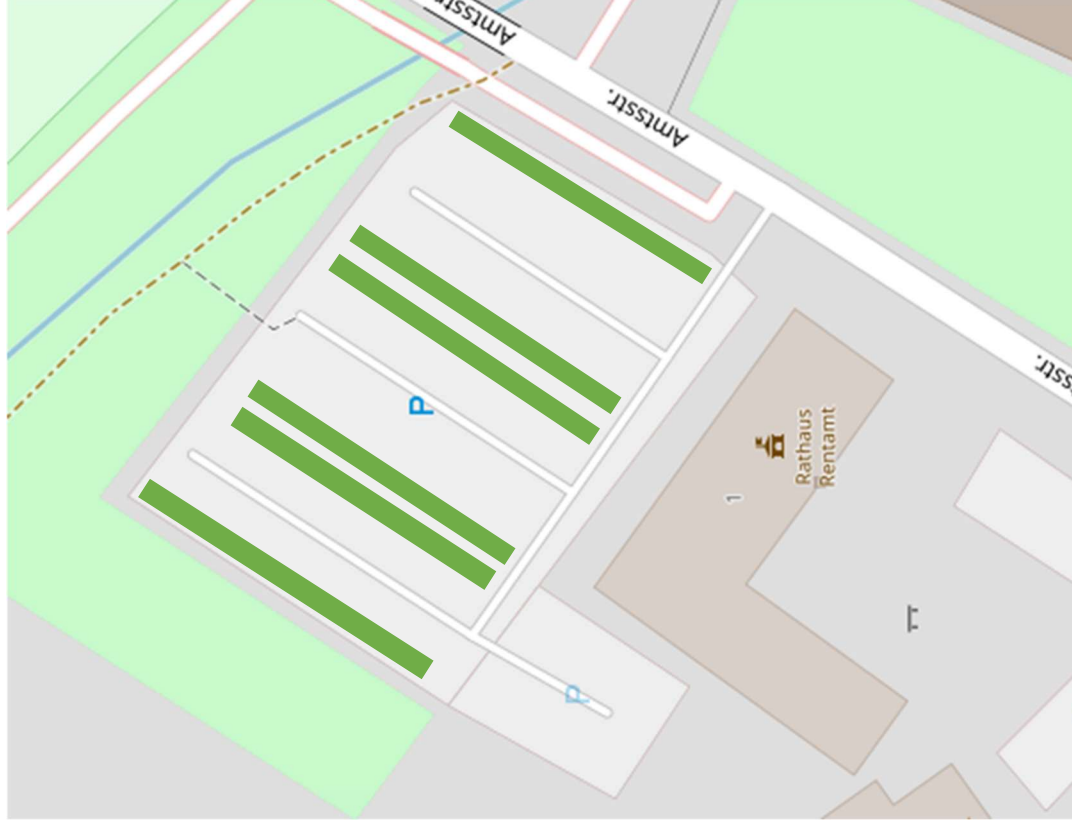
Kostenpflichtige Parkplätze in Worbis

Parkzone 2

Amtsstraße (Parkplatz hinter dem Rentamt)

Parkplätze: 60+1 Behindertenparkplatz
2 Ladestationen für E-Autos

(inklusive Parkplätze für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung)



Kostenpflichtige Parkplätze in Leinefelde

Parkzone 2



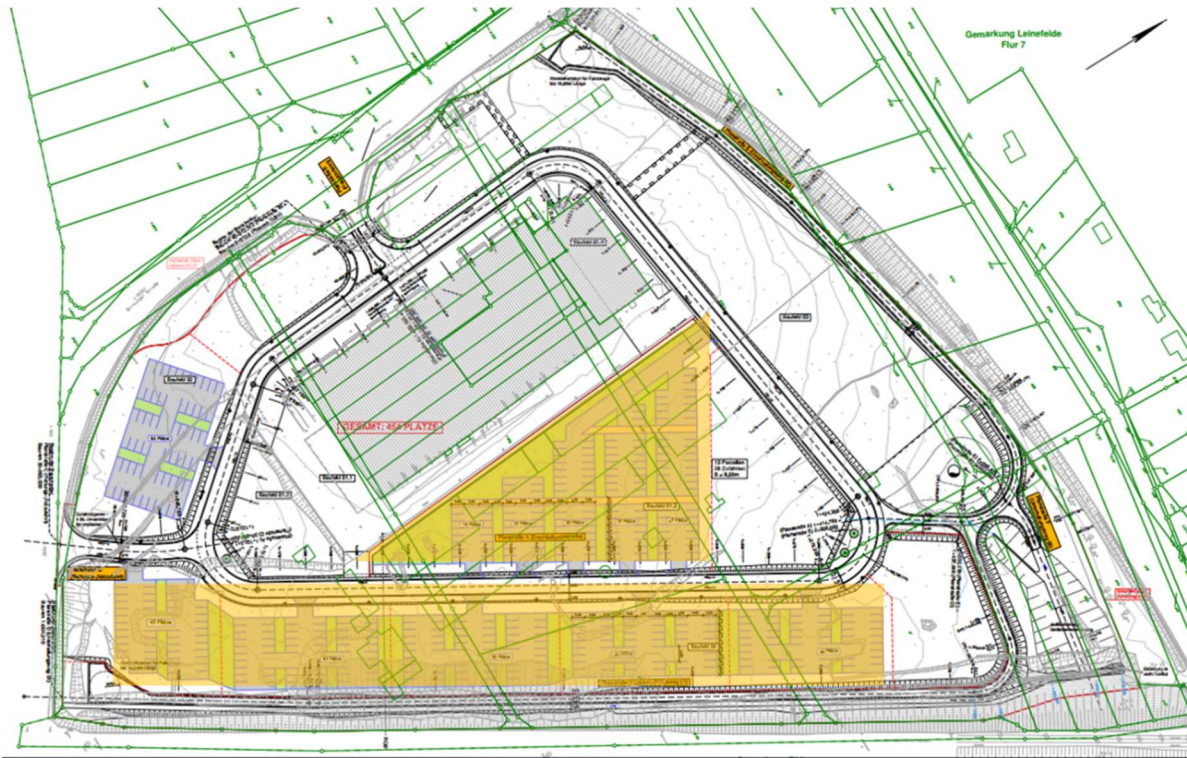
Leinefelde, Zentraler Platz

Kostenpflichtige Parkplätze in Leinefelde

Parkzone 3



Parkplatz Beethovenstraße



Parkplatz Am Milchhof

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 11/2026 vom 16.04.2026 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 16.04.2026


Christian Zwingmann
Bürgermeister

